

Gemeinde Gültz

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 12/BV/211/2019 Datum: 30.01.2019 Verfasser: Schulz, Heike Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana	
Änderung der Verordnung über Ehren, Jubiläen und Repräsentationsausgaben - Ehrenordnung der Gemeinde Gültz		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	20.02.2019	12 Gemeindevertretung Gültz

1. Sach- und Rechtslage: Im Geschäftsgang wurde deutlich, dass die Ehrenordnung der Gemeinde Gültz im Fall einer Verabschiedung eines kommunalen Bediensteten den Kauf einer Blumenstraußes/Flasche Wein/Flasche Sekt nicht vorsieht. Dieser Sachverhalt soll mit Texteinfügung im Punkt 1.4 unter Gemeindebedienstete/Mitglieder FFW mit dem Wortlaut berücksichtigt werden: Bei Beendigung eines Beschäftigtenverhältnisses überreicht der Bürgermeister ein Sachgeschenk und ein Blumenstrauß im Gesamtwert von 50 € an den Beschäftigten. Zugleich wird der Wortlaut erweitert unter Gemeindebedienstete/Mitglieder der FFW 1. Satz und 5. Satz: mit „ ab dem 50. Geburtstag“.

2. Beschlussvorschlag: Die Ehrenordnung der Gemeinde Gültz wird unter Punkt 1.4 wie folgt ergänzt: Bei Beendigung eines Beschäftigtenverhältnisses überreicht der Bürgermeister Blumen/Flasche Wein/Flasche Sekt im Wert von 50 € an den Beschäftigten. Zugleich wird der Wortlaut erweitert unter Gemeindebedienstete/Mitglieder der FFW 1. Satz und 5. Satz: mit „ ab dem 50. Geburtstag“.

Anlage/n: Entwurf Ehrenordnung

Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben

EHRENORDNUNG

der Gemeinde Gültz

Gemäß § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, in der zuletzt gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Gültz vom nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Gültz erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Gültz oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen, eine Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben.

1. Ehrungen

1.1. Altersjubilare

Der Bürgermeister überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10 € zum

80. Geburtstag

85. Geburtstag

Zum 90., 95. und 100. Geburtstag werden die Glückwünsche zusammen mit der Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

1.2 Ehejubiläen

Den Jubelpaaren

- a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

überbringt der Bürgermeister Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 20 € zusammen mit den Glückwünschen sowie der Urkunde der Ministerpräsidentin.

1.3 Verleihung der Ehrenbürgerrechte

Rechtsgrundlage ist der § 22 der Kommunalverfassung M-V in der zuletzt gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Gültz oder ihrer Bürger

in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zu Gültz stehen, verliehen werden.

Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten. Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter Mitwirkung der örtlichen Vereine.

Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.

Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger jährlich Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß im Wert von 10 €.

Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Kranz im Wert von 25 € niedergelegt. Ferner wird im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel ein Nachruf veröffentlicht.

1.4 Ehrungen von Bürgermeistern, Gemeindevertretern, Gemeindebedienstete, Mitglieder FFW

Bürgermeister

Der amtierende Bürgermeister erhält zu runden Geburtstagen, ab dem 50. Geburtstag, einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10 €. Dieser wird vom stellvertretenden Bürgermeister persönlich überbracht.

Beim Tod eines aktiven Bürgermeisters beschließt die Gemeindevertretung über Art und Form der Ehrung, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen. Im Amtsanzeiger des Amtes Treptower Tollensewinkel wird ein Nachruf veröffentlicht.

Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten zu runden Geburtstagen ab dem 50. Geburtstag einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10 €. Dieser wird vom Bürgermeister persönlich überbracht.

Beim Tod eines aktiven Gemeindevertreters legt der Bürgermeister einen Kranz im Wert von 25 € nieder. Im Amtsanzeiger des Amtes Treptower Tollensewinkel wird ein Nachruf veröffentlicht.

Gemeindebedienstete/Mitglieder der FFW

Der Bürgermeister übermittelt jedem aktiven Bediensteten bei runden Geburtstagen **ab dem 50. Geburtstag** die Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/Flasche Wein/Flasche Sekt im Wert von 10 €.

Für 25-, 40-, und 50 jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst überreicht der Bürgermeister dem Bediensteten eine Ehrenurkunde sowie die nach tariflichen Bestimmungen vorgesehene Zuwendung und einen Blumenstrauß im Wert von 10 €.

Bei Beendigung eines Beschäftigtenverhältnisses überreicht der Bürgermeister ein Sachgeschenk und ein Blumenstrauß im Gesamtwert von 50 € an den Beschäftigten.

Beim Tod aktiver Bediensteter legt der Bürgermeister einen Kranz im Wert von 25 € nieder. Im Amtsanzeiger des Amtes Treptower Tollensewinkel wird ein Nachruf veröffentlicht.

Mitgliedern der FFW übermittelt der Bürgermeister bei runden Geburtstagen **ab dem 50. Geburtstag** die Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/Flasche Wein/Flasche Sekt im Wert von 10 €.

2. Repräsentationsaufgaben

Aus Anlass der nachfolgenden aufgeführten Verpflichtungen überbringt der Bürgermeister die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent im Wert von 25 €:

- Geschäftseröffnung
- Geschäftsjubiläen
- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125...Jahre)
- Sonderjubiläen
- Verabschiedung von Persönlichkeiten öffentlichen Lebens (u. a. auch Landrat, Amtsvorsteher, leitender Verwaltungsbeamter)

3. Grundsätze

Die im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Ehrungen werden nur bei Personen, die in der Gemeinde wohnhaft sind, ausgesprochen und wahrgenommen.

Anstelle eines Blumenstraußes/-topf bzw. Kränzen oder Grabgebindes kann ein Wertgutschein übergeben werden.

4. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Gemeinde vom 21.04.2018 tritt außer Kraft.

Die Ehrenordnung der Gemeinde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gültz,.....

Tramp-Wangerin

Bürgermeisterin